



# Entgeltverzeichnis 2024

für Dienstleistungen  
des Landesbetriebes Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen – Wald und Holz NRW

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
1. Grundlagen	4
2. Entgeltverzeichnis	4
3. Sonstige Dienst- und Serviceleistungen	6
4. Welche Dienstleistungen können wir nicht erbringen?	6
5. Anlagen	6
Anlage 1	
Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch Wald und Holz NRW	7
Anlage 2	
Vertrag über Beförsterungsdienstleistungen für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	12

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BWaldG</b>	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der derzeit gültigen Fassung
<b>LFoG NRW</b>	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung
<b>Wald und Holz NRW</b>	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

## Vorbemerkung

Nordrhein-Westfalen ist mit ca. 63 % das Bundesland mit dem höchsten Privatwaldanteil Deutschlands und hat mit 18 Millionen Einwohnern gegenüber 935.000 ha Wald ein enges Mensch-Wald-Verhältnis. Die Ansprüche und Interessen der Gesellschaft, Wirtschaft und des Waldbesitzes an den Wald sind daher breit gefächert.

Der Wald in NRW, ist nicht nur Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz, er hat auch mit seiner Schutz- und Erholungsfunktion, in so einem dicht besiedelten Land wie NRW, eine starke Bedeutung für die Menschen. Gerade in Zeiten des Klimawandels und zunehmender Schäden durch Stürme und Schädlinge, ist es wichtig diese Funktionen zu bewahren. Den Waldeigentümern kommt daher eine hohe Verantwortung zu, den Wald durch eine nachhaltige Nutzung und Entwicklung als ein lebensfähiges Ökosystem für nachfolgende Generationen zu erhalten.

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen berät und unterstützt Waldbesitzende und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse als kompetenter Dienstleister und Ansprechpartner vor Ort, um eine nachhaltige Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder sicherzustellen und deren Leistungsfähigkeit zu gewährleisten. Dabei werden die Ziele der Waldbesitzenden unter Einhaltung der gesetzlichen und

betrieblichen Vorgaben sowie von Zertifizierungsstandards (PEFC, FSC, etc.) umgesetzt. Darüber hinaus werden mit einem vielfältigen Angebot an sonstigen Dienstleistungen, die verschiedensten Interessengruppen der Gesellschaft mit dem Thema Wald erreicht.

Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie, mit einem individuellen Angebot, das auf Sie und Ihre Bedürfnisse abgestimmt ist. Unsere kompetenten Ansprechpersonen stehen Ihnen in den Regionalforstämtern vor Ort zur Verfügung.

### Kontakt

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
Fachbereich III – Privat- und Körperschaftswald –  
Kurt-Schumacher-Straße 50 b  
59759 Arnsberg  
Telefon: 0251 91797-265  
E-Mail: [dienstleistung@wald-und-holz.nrw.de](mailto:dienstleistung@wald-und-holz.nrw.de)

### Ansprechpersonen Regionalforstämter

[www.wald.nrw/regionalforstaemter](http://www.wald.nrw/regionalforstaemter)



## 1. Grundlagen

Ergänzend zu den Ausführungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) enthält in Nordrhein-Westfalen das Landesforstgesetz (LFoG NRW) die wichtigsten Regelungen zu den Bestimmungen hinsichtlich des Waldes und bildet somit die Grundlage für die Tätigkeiten der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen. Gemäß § 55 LFoG NRW ist Wald und Holz NRW ein Teil der Landesforstverwaltung. Die Grundlage für das Handeln ist in erster Linie die Betriebssatzung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Demnach ist der Landesbetrieb für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen und der Holzwirtschaft für die Menschen in Nordrhein-Westfalen zuständig. Das beinhaltet neben der Bewirtschaftung des Staatswaldes und der Verantwortung für die Forstaufsicht, auch das Angebot von Dienstleistungen wie zum Beispiel der Beratung und Betreuung von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern bei der Bewirtschaftung des Waldes. Mit der Gründung des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 14a Landesorganisationsgesetz (LOG) NRW aus der öffentlichen (Forst-) Verwaltung auch ein erwerbswirtschaftlicher Betrieb geworden, dessen Tätigkeit auf Kostendeckung ausgerichtet ist. Für die von Wald und Holz NRW erbrachten Dienstleistungen werden gemäß §11 Abs. 3 LFoG NRW Entgelte erhoben, die in einem Entgeltverzeichnis festgelegt werden.

## 2. Entgeltverzeichnis

Das Angebot, die Kalkulation, sowie die Abrechnung von Dienstleistungen von Wald und Holz NRW erfolgen ausschließlich auf Basis des Entgeltverzeichnisses. Das Entgeltverzeichnis ist für das Jahr 2024 gültig und unter [www.wald.nrw/forstwirtschaft/waldbesitz/dienstleistung-fuer-den-waldbesitz](http://www.wald.nrw/forstwirtschaft/waldbesitz/dienstleistung-fuer-den-waldbesitz) abrufbar. Es gilt so lange fort, bis ein aktualisiertes Entgeltverzeichnis veröffentlicht wird.

### 2.1 Entgelte

Die Entgelte beinhalten die Personal- und Sachkosten (einschließlich Rüstzeiten und Fahrtkosten) für die angebotenen Dienstleistungen. Die Umsatzsteuer ist in den Entgelten nicht enthalten und wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Für inhaltlich abgrenzbare Leistungen, können (auf Anfrage) gesonderte Angebote erstellt oder Festpreise kalkuliert werden. Die im Entgeltverzeichnis ausgewiesenen Entgelte sind Mindestentgelte, die bei außergewöhnlichem Aufwand nach Vereinbarung mit dem Auftragnehmer

angepasst werden können.

### 2.2 Abrechnungseinheit und Rechnungsstellung

Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde. Alle Dienstleistungen werden unmittelbar nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

### 2.3 Angebotserstellung

Seitens des Kunden gewünschte Leistungen, die über die im Entgeltverzeichnis dargestellten Leistungen hinausgehen, werden vorab in Form eines schriftlichen Angebots definiert.

### 2.4 Schrifterfordernis

Für alle Dienstleistungen werden vor Dienstleistungserbringung schriftliche Verträge auf Basis dieses Entgeltverzeichnisses geschlossen.

## Entgeltverzeichnis Wald und Holz NRW 2024

Dienstleistungsbereich	Nr.	Dienstleistung	Entgelt €/Stunde
1.1.1 Waldentwicklung	1.1.1.1	Auszeichnen von Beständen	104,00 €
1.1.2 Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung gem. Landesforstgesetz NRW) ■ Erstellung eines Wirtschaftsplanes ■ Kontrolle des Wirtschaftsplan- vollzugs ■ Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens	117,80 €
	1.1.2.2	Durchführung von vorbereitenden Untersu- chungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbe- reitung und Ausführung forstlicher Maßnah- men und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	104,00 €
	1.1.2.3	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften inkl. Rechnungsprüfung (Wald- besitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	104,00 €
	1.1.2.4	Materialbeschaffung	104,00 €
1.1.3 Holzverkaufshilfe	1.1.3.1	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkenn- zeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	104,00 €
	1.1.3.2	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	104,00 €
	1.1.3.3	Meistgebotsverkäufe	117,80 €
1.1.4 Sonstige Dienst- und Serviceleistungen	1.1.4.1	Sonstige Dienst- und Serviceleistungen nach Kundenwunsch	
	1.1.4.1.1	Mittlerer Dienst	81,00 €
	1.1.4.1.2	Gehobener Dienst	104,00 €
	1.1.4.1.3	Höherer Dienst	131,60 €
	1.1.4.1.4	Forstwirte	82,20 €
1.2 Beförderungsdienst- leistungen für Waldbesit- zende (Direkte Förderung)	1.2	Beförderungsdienstleistungen für Wald- besitzende (Direkte Förderung) *  *Hinweis zu Nr. 1.2: Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und deren Mitglieder haben die Möglichkeit für bestimmte Dienstleistun- gen, Zuwendungen gemäß der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und in Waldgenossen- schaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz“ vom Land NRW zu bekommen. Sofern hierzu ein Beförderungsdienstleistungsvertrag mit Wald und Holz NRW abgeschlossen wird, gelten die dort verein- barten Bedingungen.	112,00 €

### 3. Sonstige Dienst- und Serviceleistungen

Wald und Holz NRW bietet neben den Dienstleistungen für die Waldbewirtschaftung gem. Nr. 1.1.1 bis Nr. 1.1.3 des Entgeltverzeichnisses im Rahmen der Sonstigen Dienstleistungen weitere Dienstleistungspakete an, die nach Kundenwunsch individuell kalkuliert und angeboten werden. Dies sind z. B.

- Baumkontrollen nach VTA Standard,
- Baumkontrollen nach FLL Standard,
- Erstellung von Waldwertschätzungen,
- Mithilfe bei Zertifizierungen (z. B. nach FSC oder PEFC),
- Touristische Walderlebnisangebote,
- Fortbildungen, Seminare im Kundenauftrag.

### 4. Welche Dienstleistungen können wir nicht erbringen?

Die nachfolgenden Leistungen können wir aufgrund gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben beispielsweise nicht erbringen:

- Steuerberatung,
- Rechtsberatung, die über allgemeine forstrechtliche Fragestellungen hinausgeht,

- Forstschutz im Sinne von § 52 LFoG NRW (Hinweis: Forstschutz wird im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen als hoheitliche Tätigkeit gem. §§ 52 und 53 LFoG NRW erbracht),
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze und Jagdausübung,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten,
- Geschäftsführung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und
- Holzverkauf.

### 5. Anlagen

Die Erbringung von Dienstleistungen gem. Nr. 1.1.1 bis 1.1.4 des Entgeltverzeichnisses erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Vertragsmusters in Anlage 1.

Die vertragliche Vereinbarung von Beförsterungsleistungen gem. Nr. 1.2 des Entgeltverzeichnisses erfolgt auf der Grundlage des Vertragsmusters in Anlage 2.

Anlage 1  
Vertrag über die Erbringung  
von Dienstleistungen  
durch Wald und Holz NRW

# Vertrag über

- die Erbringung einmaliger Dienstleistungen  
(nach Ziffern 1.1.1.1, 1.1.2.1, 1.1.2.2, 1.1.2.3, 1.1.2.4, 1.1.3.1, 1.1.3.2, 1.1.3.3)
- die Erbringung wiederkehrender Dienstleistungen (nach o.g. Ziffern)
- die Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben als Dienstleistung  
(Technische Betriebsleitung nach Ziffer 1.1.2.1) auf \_\_\_\_\_ ha
- die Beförderung als Paket von definierten Dienstleistungen (mindestens nach Ziffer 1.1.1.1  
in Kombination mit 1.1.2.3, 1.1.3.1 und 1.1.3.2) auf \_\_\_\_\_ ha
- die Erbringung sonstiger Dienst- oder Serviceleistungen gemäß Ziffer 1.1.4. Diese umfassen

---

---

---

(Hier Beschreibung der sonstigen Dienst- und Serviceleistungen eintragen.)

**zwischen**

---

Name

---

Straße

---

PLZ, Ort

– nachfolgend Vertragsnehmer genannt –

**und dem**

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,  
dieser vertreten durch seine Leitung,  
Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster,  
handelnd durch Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes

---

Name

– nachfolgend Regionalforstamt genannt –

**wird folgender Vertrag geschlossen:**



## § 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsnehmer und das Regionalforstamt vereinbaren die in der Anlage 1 ausgewählte(n) Dienstleistung(en).

## § 2 Leistungserbringung, Haftung

- (1) Das Regionalforstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Ziele und Planungen des Vertragsnehmers sowie unter Beachtung gesetzlicher Regelungen und forstfachlichen Grundsätzen durch.
- (2) Bei Übernahme von Dienstleistungen der Betriebsleitung bleibt die Gesamtverantwortung – sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite – beim Vertragsnehmer.
- (3) Der Vertragsnehmer ist damit einverstanden, dass das Regionalforstamt bei der Vermittlung von Unternehmereinsätzen die derzeit gültigen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermittlung, Kontrolle und Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Privat- und Körperschaftswald des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (AGB-FU-BDL)" verwendet. Diese sind auf der Homepage von Wald und Holz NRW unter [www.wald.nrw/forstwirtschaft/forstunternehmen](http://www.wald.nrw/forstwirtschaft/forstunternehmen) einzusehen.
- (4) Der Vertragsnehmer hat einen Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes. Ein Anspruch auf Erbringung der Leistung durch einen bestimmten Bediensteten besteht nicht. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.
- (5) Bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben haftet das Land gegenüber dem Vertragsnehmer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit von Menschen und für die Verletzung solcher Pflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalspflichten). Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## § 3 Entgelte

- (1) Für die Erbringung der Dienstleistung(en) nach § 1, in Verbindung mit Anlage 1, zahlt der Vertragsnehmer ein Entgelt, das sich aus der Summe der Entgelte je Dienstleistung ergibt. Abrechnungseinheit ist €/Stunde. Zusätzlich zu den Entgelten ist die gültige Umsatzsteuer fällig.
- (2) Das Entgelt für die erbrachten/vereinbarten Leistungen (§1) wird dem Vertragsnehmer vom Regionalforstamt unmittelbar, aber spätestens am 5. Werktag des Folgemonats in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab dem Datum der Rechnungsstellung. Bei Verzug ist das Entgelt gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bei Verbrauchergeschäften mit 5 Prozentpunkten bzw. bei Unternehmergeeschäften mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verzinsen.
- (3) Die Entgelte werden aus dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen i.S.d § 11 Abs. 3 des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) hergeleitet. Dieses wird gem. § 11 Abs. 3 LFoG NRW jährlich aktualisiert und ist unter <https://www.wald-und-holz.nrw.de/> abrufbar.

## § 4 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Abweichungen sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der Vorrang für Individualvereinbarungen im Sinne des § 305b BGB bleibt bestehen. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.

- (2) Der Vertragsnehmer erklärt sein Einverständnis zu einer Kommunikation über E-Mail (ohne Signatur und besondere Verschlüsselung) und teilt Wald und Holz NRW eine E-Mail-Adresse für diesen Zweck mit.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle zur Vertragsführung wichtigen Umstände zu informieren.

**§ 5 Vertragsbeginn, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages für wiederkehrende Dienstleistungen beginnt am

\_\_\_\_\_.  
Sie beträgt \_\_\_\_\_ Jahre  
(mindestens drei Jahre),  
gerechnet ab dem 01. Januar des Jahres des Vertragsbeginns, und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht bis spätestens ein Jahr vor Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

- (2) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von beiden Seiten oder bei einer Entgeltsteigerung für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen um jährlich mehr als 8 v.H. von dem Vertragsnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei strukturellen Änderungen des Entgeltverzeichnisses, bei einem Wechsel des Fördersystems oder einem nachhaltig zerrütteten Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien vor.
- (3) Bei Einmaligkeit der Dienstleistung finden die Absätze 1 und 2 des § 5 keine Anwendung.

**§ 6 Datenschutz**

- (1) Der Vertragsnehmer stimmt der elektronischen Verarbeitung betriebs- und/oder personenbezogener Daten durch Wald und Holz NRW zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist.
- (2) Das Regionalforstamt und/oder die Bediensteten von Wald und Holz NRW gewährleisten den Schutz der betriebs- und personenbezogenen Daten des Vertragsnehmers sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG NRW) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 7 Salvatorische Klausel**

Sofern Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, zu ersetzen; hilfsweise richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertragsnehmer

\_\_\_\_\_  
Regionalforstamt

## Anlage 1 – zum Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen durch Wald und Holz NRW

### Vereinbarte Dienstleistungen

Dienstleistung	Nr.	Dienstleistung	Entgelt €/Stunde	Anzahl Std.	Summe €
1.1.1 Waldentwicklung	1.1.1.1	Auszeichnen von Beständen	104,00 €		
1.1.2 Planung und Durchführung von Maßnahmen	1.1.2.1	Mitwirkung bei der Leitung von Forstbetrieben (technische Betriebsleitung gem. Landesforstgesetz NRW) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erstellung eines Wirtschaftsplanes</li> <li>■ Kontrolle des Wirtschaftsplangvollzugs</li> <li>■ Analyse und Dokumentation des Wirtschaftsgeschehens</li> </ul>	117,80 €		
	1.1.2.2	Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen, fachlichen Stellungnahmen oder einzelbetrieblichen Planungen für die Vorbereitung und Ausführung forstlicher Maßnahmen und Betriebsarbeiten für den Waldbesitz	104,00 €		
	1.1.2.3	Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften inkl. Rechnungsprüfung (Waldbesitzer, Unternehmer und Selbstwerber)	104,00 €		
	1.1.2.4	Materialbeschaffung	104,00 €		
1.1.3 Holzverkaufshilfe	1.1.3.1	Aushalten und Vollvermessung des Holzes mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung und Erfassung der Geokoordinaten	104,00 €		
	1.1.3.2	Stichprobenartige Kontrolle des Aufmaßes Dritter mit Erstellung der ADV-Holzliste sowie Polterkennzeichnung	104,00 €		
	1.1.3.3	Meistgebotsverkäufe	117,80 €		
1.1.4 Sonstige Dienst- und Serviceleistungen	1.1.4.1	Sonstige Dienst- und Serviceleistungen nach Kundenwunsch			
	1.1.4.1.1	Mittlerer Dienst	81,00 €		
	1.1.4.1.2	Gehobener Dienst	104,00 €		
	1.1.4.1.3	Höherer Dienst	131,60 €		
	1.1.4.1.4	Forstwirte	82,20 €		
<b>Summe (netto)</b>					
zzgl. 19 % Umsatzsteuer					
<b>Gesamtsumme</b>					

Anlage 2  
Vertrag über  
Beförderungsdienstleistungen  
für forstwirtschaftliche  
Zusammenschlüsse

**Zwischen dem**

forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

---

Name

---

Straße

---

PLZ, Ort

vertreten durch

---

Name

– im Weiteren Auftraggeber genannt –

**und dem**

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen,  
dieser vertreten durch seine Leitung,  
Albrecht-Thaer-Straße 34, 48147 Münster,  
handelnd durch Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich des Regionalforstamtes

---

Name

– im Weiteren Auftragnehmer genannt –

**wird folgender Vertrag über forstliche Beförsterungsdienstleistungen geschlossen:**

**Präambel**

Auftragnehmer und Auftraggeber arbeiten im Interesse und den Zielsetzungen der Waldbesitzenden entsprechend eng und vertrauensvoll unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zusammen. Gemeinsames Ziel ist eine nachhaltige und ordnungsgemäße Waldwirtschaft und der Aufbau stabiler, ökologisch wertvoller und wirtschaftlich ertragreicher Wälder.

**§ 1 Leistungsbeschreibung**

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die Beförsterungsdienstleistungen auf Fläche ha Forstbetriebsfläche der Mitglieder des Auftraggebers. Die Aufgaben sind näher in der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers beschrieben. Die Leistungsbeschreibung einschließlich der Leistungsbestimmungen, sind zentraler Bestandteil dieses Vertrages und diesem als Anlage 1 beigelegt.
- (2) Nicht förderfähige Dienstleistungen (z. B. visuelle Baumkontrolle, Waldwertschätzung etc.), die vom Auftragnehmer auf Basis des Entgeltverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung separat angeboten werden, werden nicht von diesem Vertrag erfasst. Ihre Beauftragung und Abrechnung erfolgt durch gesonderte einzelvertragliche Regelungen. (Das Entgeltverzeichnis ist auf der Homepage des Auftragnehmers unter [www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de) einzusehen.)

- (3) Das in den Leistungsbestimmungen aufgeführte Stundenvolumen ist eine Abschätzung des voraussichtlich anfallenden Aufwands und insbesondere davon abhängig, wie weit die einzelnen Mitglieder des Auftraggebers die angebotenen Leistungen nachfragen. Es handelt sich daher um eine Richtgröße. Auftraggeber und Auftragnehmer bemühen sich, das vereinbarte Stundenvolumen auszuschöpfen. Bei einer erkennbar erheblichen Unter- oder Überschreitung des Stundenvolumens um 20 % pro Kalenderjahr, findet auf Antrag des Auftragnehmers oder Auftraggebers rechtzeitig, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres, ein Abstimmungsgespräch zwischen den Parteien statt, um ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Anpassung des Stundenvolumens bzw. zur Erhöhung des Stundenabrufs festzulegen. Dies umfasst auch außerordentliche naturale oder wirtschaftliche Situationen wie beispielsweise den Kalamitätsfall.
- (4) Bei einer während der Vertragslaufzeit nachträglich geplanten Veränderung der Zusammenschlussfläche oder des Auftragsvolumens um mehr als 20 % wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber unverzüglich informiert. Der Auftragnehmer prüft seine Möglichkeiten und tauscht sich dazu sowie zu ggfls. notwendigen Anpassungen von Vertrag und Leistungsbestimmungen mit dem Auftraggeber aus. (Ggfls. notwendige Abstimmungen mit der Förderstelle regelt der Auftraggeber in eigener Zuständigkeit.)
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Tätigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der vorher festgelegten Auftragsziele sorgfältig und fachgerecht auszuführen.
- (6) Der Auftragnehmer erstellt Tätigkeitsnachweise, die er dem Auftraggeber zusammen mit der Rechnung gemäß § 6 Abs. 5 übersendet.
- (7) Zudem erbringt der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zeitlich abgestimmt einen zahlenmäßig und inhaltlich aussagekräftigen Jahresschlussbericht über den Betriebsvollzug. Die Erstellung ist als Leistungspunkt in den Leistungsbestimmungen enthalten und wird entsprechend vergütet.
- (8) Die Parteien vereinbaren, mindestens einmal jährlich ein Abstimmungsgespräch zur Vertragserfüllung zu führen.
- (9) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer bei der Vermittlung, Kontrolle und Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten für den Zusammenschluss und seine Mitglieder die nachfolgenden Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung verwendet: „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung, Kontrolle und Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten im Privat- und Körperschaftswald des Landes Nordrhein-Westfalen durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (AGB-FU-BDL). Diese sind auf der Homepage des Auftragnehmers unter [www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de) einzusehen.
- (10) Der Auftragnehmer beachtet bei der forstfachlichen Beratung die im betreffenden Fall relevanten aktuellen rechtlichen Regelungen (z.B. in Bezug auf Natur-, Landschafts-, Luft-, Gewässer-, Lebensraum- und Pflanzenschutz).

## § 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am

\_\_\_\_\_ und endet am

\_\_\_\_\_ ,

ohne dass es zu diesem Zeitpunkt einer besonderen Kündigung bedarf.

- (2) Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung der beantragten Zuwendung in der direkten Förderung oder eines genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginns (ohne Zuwendungsbescheid) geschlossen.



### § 3 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist für den Auftraggeber und für den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund kündbar.
- (2) Sofern der zugrunde gelegte Zuwendungsbescheid rechtskräftig aufgehoben wird beziehungsweise bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn die Bewilligung der Zuwendung in der direkten Förderung für das erste Antragsjahr im beantragten Umfang rechtskräftig abgelehnt wird, können die Parteien den Vertrag kündigen. Hierzu ist unverzüglich nach Kenntnis eine Kündigungserklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner erforderlich. Die bis dahin erbrachten Leistungen werden auf der Grundlage des bis dahin geltenden Vertrages vergütet. Bereits gezahlte Vergütungen verbleiben beim Auftragnehmer.
- (3) Die Kündigungserklärung bedarf der Textform.

### § 4 Betreute Waldflächen

- (1) Der Auftraggeber fügt dem Vertrag eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuelle Aufstellung der vertraglich betreuten Waldflächen in Form einer Mitgliederliste gem. Ziffer 7.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“ als Anlage 2 bei.
- (2) Die Mitgliederliste ist jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres durch den Auftraggeber zu aktualisieren und dem Auftragnehmer bis spätestens zum 31.01. d. J. in digitaler Form zu übermitteln. Bei nachträglichen Veränderungen im Jahresverlauf wird spätestens mit der Einreichung des nächsten Zwischenverwendungsnachweises bei der Förderstelle auch dem Auftragnehmer eine aktualisierte Mitgliederliste übermittelt.

### § 5 Bestimmung der Leistungserbringer

- (1) Die Leistungen werden von qualifizierten Forstfachpersonal des Auftragnehmers erbracht. Ein Anspruch auf Erbringung der Leistung durch einen bestimmten Bediensteten besteht nicht. Der Auftraggeber hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.
- (2) Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf die Erbringung der Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes.

### § 6 Einzel- und Gesamtpreis

- (1) Der Auftragnehmer rechnet seine Tätigkeit für förderfähige Beförsterungsdienstleistungen stundenweise zu einem Einzelpreis von

\_\_\_\_\_ €/Stunde

zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer ab. Die Abrechnung der Dienstleistungen erfolgt nach Zeitaufwand je angefangene ¼ Stunde.

- (2) Der Einzelpreis wird für die gesamte Laufzeit des Vertrages fest vereinbart.
- (3) Der Einzelpreis umfasst sämtliche, zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufwendungen.
- (4) Der aus dem Finanziellen Angebot resultierende Nettogesamtpreis beträgt

\_\_\_\_\_ € (= \_\_\_\_\_ Std. x \_\_\_\_\_ €/Std.).

Betrag

Gesamtstunden

Einzelpreis

- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Auftragnehmer jeweils nach Wahl des Auftraggebers monatlich oder quartalsweise. Der Auftraggeber bezahlt die Rechnung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum brutto per Banküberweisung.

## § 7 Haftungsvereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer haftet in keinem Fall für atypische und daher nicht vorhersehbare Schäden; er haftet auch nicht für solche Schäden, die der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers für mittelbare und Folgeschäden (Kalamitäten), entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet im Übrigen bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben gegenüber dem Auftraggeber nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten. Dies gilt nicht für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit von Menschen und für die Verletzung solcher Pflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen (Kardinalspflichten). Kardinalspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

## § 8 Gewährleistung

Kommt es im Zuge der Auftragsbearbeitung oder im Nachgang zu Gewährleistungsansprüchen seitens der betreuten Mitglieder des Auftraggebers, teilt der Auftraggeber dies unverzüglich – spätestens innerhalb von 28 Kalendertagen – dem Auftragnehmer mit.

## § 9 Einigung bei Unstimmigkeiten

Kommt es im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu Unstimmigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, so sind sich beide Parteien einig, diese Unstimmigkeiten zunächst außergerichtlich zu klären.

## § 10 Haftpflichtversicherung

Die Selbstversicherung des Landes NRW gem. § 15 Abs. 1 der Betriebssatzung von Wald und Holz NRW wird als ausreichende Versicherung akzeptiert.

## § 11 Vertraulichkeit

- (1) Beide Parteien gewährleisten den Schutz der betriebs- und personenbezogenen Daten der jeweiligen Vertragspartei sowie ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behandeln die im Zuge der Vertragsdurchführung erworbenen Informationen insbesondere über das Vertragsverhältnis hinaus, vertraulich. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.
- (2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer nach Erlass unverzüglich eine Kopie des Zuwendungsbescheides mit Anlagen bzw. eine Kopie der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zur Verfügung.
- (3) Weitere für die vertraglich geregelten Aufgaben relevante Kommunikationsinhalte seitens der Förderstelle werden dem AN ebenfalls unverzüglich zur Verfügung gestellt.

## § 12 Materialbereitstellung durch den Auftraggeber

Folgende Materialien werden für die Dauer des Vertrages und für die jeweilige Bearbeitungseinheit vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Forstbetriebswerk,
- Forstbetriebskarten.

## § 13 Sonstige Vereinbarungen

- (4) Abweichungen sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der Vorrang für Individualvereinbarungen im Sinne des § 305b BGB bleibt bestehen. Nebenabreden außerhalb dieses Vertrages bestehen nicht.

- (5) Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis zu einer Kommunikation über E-Mail (ohne Signatur und besondere Verschlüsselung) und teilt dem Auftragnehmer eine E-Mail-Adresse für diese Zwecke mit.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig über alle zur Vertragsführung wichtigen Umstände zu informieren.
- (7) Sollten erhebliche nachträgliche Änderungen in Bezug auf den Zuwendungsbescheid oder in Bezug auf die Anwendung der relevanten Förderrichtlinie erfolgen, prüfen Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam die Notwendigkeit einer Anpassung des Vertrages und führen diese ggfls. in gegenseitigem Einvernehmen herbei.

#### § 14 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden sollten, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, zu ersetzen; hilfsweise richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 15 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist –

\_\_\_\_\_ vereinbart.  
Gemeinde/Stadt

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

#### Anlagen:

- Leistungsbeschreibung einschließlich der Leistungsbestimmungen, Anlage 1
- Aktuelle Mitgliederliste gem. Ziffer 7.1 der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen“, Anlage 2

Wald und Holz NRW  
Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 Münster  
Telefon: 0251 91797-0  
Telefax: 0251 91797-100  
E-Mail: [info@wald-und-holz.nrw.de](mailto:info@wald-und-holz.nrw.de)  
[www.wald-und-holz.nrw.de](http://www.wald-und-holz.nrw.de)

